

Deutscher Schachbund e.V.
Bundeskongress☎ +49 (0)3834 25 43 13
Mobil: +49 152 01 91 20 93
✉ vizepraesident.verbandsentwicklung@schachbund.de
www.schachbund.de

Greifswald, 11. Oktober 2023

Betreff Antrag 5 auf Satzungsänderung: Konkretisierung Einladung Bundeskongress

Der Bundeskongress möge die nachstehende Änderung des § 16 Absatz 1 (bzw. nach Annahme neuen § 16 § 17 Absatz 1) beschließen.

Formulierung alt:**§ 16 Einberufung**

(1) Der Bundeskongress tritt in Jahren mit ungerader Jahreszahl im ersten Halbjahr zusammen (Ordentlicher Bundeskongress). Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Bundeskongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Formulierung neu:**§ 16 Einberufung**

(1) Der Bundeskongress tritt in Jahren mit ungerader Jahreszahl im ersten Halbjahr zusammen (Ordentlicher Bundeskongress). Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Bundeskongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen** bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. **Termin und Ort sind unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bekanntzugeben.**

Redaktionelle Anmerkung: Im Fall der Annahme von Antrag 1 soll der letzte Satz lauten: **Termin, Durchführungsform und ggf. Ort sind unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bekanntzugeben.**

Begründung:

Im Zuge der begonnenen Arbeit an der Satzungsreform fiel auf, dass die bestehende Formulierung nicht vollständig mit der BGH-Rechtsprechung übereinstimmt und Interpretationsspielräume lässt. Neben einem immer noch angewendeten BGH-Urteil aus 1986, auf das ich dringend hingewiesen wurde, verweisen andere Quellen, z.B. das Informations- und Beratungsportal für Sportvereine in NRW (VIBSS), ebenfalls auf die Notwendigkeit, (mindestens) satzungsändernde Anträge mit der Einladung zum Bundeskongress zu versenden (VIBSS: „Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, genügt es in aller Regel nicht, in die Tagesordnung lediglich die Bezeichnung „Satzungsänderung“ oder „Satzungsneufassung“ aufzunehmen ... Zumindest muss hinzugefügt werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen ... Bei einer Satzungsänderung wird empfohlen mit der Einberufung eine Gegenüberstellung der aktuellen Satzungsregelungen und der

beantragten Satzungsänderungen an die Mitglieder zu übersenden. ... Sinnvoll ist es auch den Mitgliedern die Gründe für die Satzungsänderung oder -neufassung mitzuteilen.

Quelle: <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/vereinsrecht/mitgliederversammlung/mitteilung-der-tagesordnung> (VIBSS, Landessportbund NRW)“

Es gibt auch Juristen, die die bestehenden Regelungen der DSB-Satzung wegen der vierwöchigen Frist zur Bekanntgabe der Anträge und des gleichzeitigen Ausschlusses von Dringlichkeitsanträgen zur Satzung (§ 18) für unkritisch halten, können aber die hier beantragte Satzungsänderung mittragen.

Auch unter den Mitgliedsorganisationen ist die Verfahrensweise nicht einheitlich: den Satzungen von 9 Landesverbänden kann man das „strenge“ BGH-Modell entnehmen (also Terminbekanntgabe und spätere formale Einladung mit Anträgen), 8 Landesverbände folgen dem Verfahren der DSB-Satzung. Über alle 22 Mitgliedsorganisationen ist das Verhältnis zwischen den Verfahrensweisen 11:11.

Mit diesem Antrag wird ein möglicher Interpretationsspielraum aus der DSB-Satzung genommen. Die beantragte Umformulierung verhindert vollständig das Risiko, dass irgendjemand versuchen könnte, in strenger Auslegung der entsprechenden BGH-Rechtsprechung Beschlüsse des Bundeskongresses wieder rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Springer
Vizepräsident Verbandsentwicklung